

## Statuten

# Verein «Kesb-Schutz»

### I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «Kesb-Schutz» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rapperswil SG.

Art. 2 Zweck des Vereins „Kesb-Schutz“ ist das Erfassen, Dokumentieren, Veröffentlichen und Kommentieren von Fällen aus dem Kindes- und Erwachsenenschutz sowie die aktive Unterstützung und Begleitung von Kesb-betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in der Schweiz.

Der Verein unterhält ein interdisziplinäres Netzwerk zum Kindes- und Erwachsenenschutz mit politischen, juristischen, publizistischen und sozialpädagogischen Fachpersonen. Der Verein betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit und ist ein kompetenter Ansprechpartner für Politik und Behörden.

### II. Mittel des Vereins

Art. 3 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge.
- Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen.
- Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art.

Art. 4 Über Ein- und Ausgaben des Vereins sowie über Vermögen und Verbindlichkeiten wird Buch geführt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ein Aufnahmegesuch stellen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Art. 6 Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann die für Mitglieder vorbehaltenen Dienstleistungen des Vereins nutzen. Umfang und Nutzung von Dienstleistungen durch die Mitglieder werden in separaten Reglementen geregelt.

Art. 7 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit der Auflösung des Mitglieds, durch Austritt des Mitglieds oder kraft Ausschluss durch den Vorstand.

Art. 8 Der Vereinsaustritt kann jederzeit auf das Ende des laufenden Kalenderjahrs erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 9 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, insbesondere wenn es dem Zweck des Vereins zuwider handelt oder seinen Mitgliederbeitrag

nicht bezahlt. Die Angabe von Ausschlussgründen ist nicht erforderlich. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

#### **IV. Organisation**

- Art. 10 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisoren

#### **V. Mitgliederversammlung**

- Art. 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt durch Publikation im Internet.

- Art. 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für die Festsetzung und Änderung der Statuten sowie für den Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines Liquidationserlöses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- Art. 13 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt.

- Art. 14 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Jährliche Wahl des Präsidenten des Vorstands und der übrigen Vorstandsmitglieder.
  - Jährliche Wahl der Revisoren.
  - Festlegung des Mitgliederbeitrags.
  - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands.
  - Festsetzung und Änderung der Statuten.
  - Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands.
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung eines Liquidationserlöses.

#### **VI. Vorstand**

- Art. 15 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selber.

- Art. 16 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann die Traktandierung eines Geschäfts verlangen.

- Art. 17 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Auf dem Zirkularweg können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden. Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt.

- Art. 18 Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten zwingend einem anderen Vereinsorgan zugeteilt sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen.
  - Festlegung und Anpassung der jeweiligen Dienstleistungen für Vereinsmitglieder.
  - Führung der Geschäftsbücher des Vereins und Einziehung der Mitgliederbeiträge.
  - Einberufung und Traktandierung der ordentlichen Mitgliederversammlung.
  - Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
  - Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen.
  - Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Art. 19 Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung des Vereins nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Dritte (Geschäftsstelle) übertragen.

## **VII. Revisoren**

Art. 20 Die Revisoren bestehen aus zwei natürlichen Personen oder aus einer juristischen Person.

Art. 21 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **VIII. Haftung**

Art. 22 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IX. Inkrafttreten**

Art. 23 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 24. Oktober 2016 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.


Rapperswil, im Oktober 2016

**Der Präsident:**



Bruno Hug

**Der Protokollführer:**



Martin Dietrich